

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen  
Hausapotheke in 8742 Obdach – Dr. Harald Mischlinger**

Bezug:

**Kundmachung vom 20. Februar 2026 in der Grazer Zeitung**

Frist: 30. April 2026

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-55544/2026-2

17. Februar 2026

**Dr. Harald Mischlinger, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke  
8742 Obdach, Bahnhofstraße 2; Kundmachung**

Herr Dr. Harald Mischlinger, wohnhaft in 8742 Obdach, Wiesenweg 6, hat um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke, ab Übernahme der Praxisnachfolge des Herrn Dr. Martin Decrinis per 1. April 2027, angesucht. Die Hausapotheke soll sich in der ärztlichen Betriebsstätte in 8742 Obdach, Bahnhofstraße 2, befinden.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben gemäß § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2024 folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2 ApoG;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 ApoG betroffene Ärzte;
8. Inhaber öffentlicher Apotheken (Mitbewerber);
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Sollte von og. Parteien der Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachtet werden, sind Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen 6 Wochen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal persönlich zu den Amtsstunden oder schriftlich einzubringen.

Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., gilt. 12/2026

Die Bezirkshauptfrau:  
P ö l z l